

Versorgungssicherheit

Lösung:

Je mehr Kraftwerke an einer Stromversorgung beteiligt sind, desto **sicherer** ist sie. Andererseits ist es nicht im Interesse der Stromunternehmen, so viele Kraftwerke wie möglich zu bauen und diese **kostenintensiven** Stromanlagen **ungenutzt** als Reserve für den Notfall vorzuhalten. Auch deshalb kamen die europäischen Übertragungsnetzbetreiber schnell auf die Idee, sich zu einem internationalen Verbund zusammenzuschließen. Auf Anregung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa gründeten Vertreter der Elektrizitätswirtschaft aus acht europäischen Ländern 1951 die „Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transportes elektrischer Energie“ (UCPTE). Seit dem 1. Juli 2009 heißt der Verbund „European Network of Transmission System Operators for Electricity“ (Entso-E) und hat inzwischen 34 Mitglieder. Er hat sich das **Ziel** gesetzt, den internationalen Stromaustausch zu erleichtern und zu fördern. Einer der ersten Erfolge der Union war in den 1950er Jahren das **Vermeiden** von Überlaufverlusten in den Wasserkraftwerken. Die Betriebsführung der Netze unterliegt jedoch, ebenso wie in den vier Regelzonen Deutschlands, ausschließlich der Zuständigkeit der einzelnen Partner.

Wie leistungsfähig der **europäische** Verbund ist, verdeutlicht die für **Notfälle** zur Verfügung stehende Sekundenreserve: Plötzliche Leistungsabfälle bis zu 3 000 Megawatt können durch die Gesamtheit der **Versorgungsnetze** aufgefangen werden. Am 13. Juli 2005 trat das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts in Kraft. Es veränderte die Verhältnisse auf dem deutschen Energiemarkt so tiefgreifend wie keine andere Maßnahme seit der Liberalisierung. Es enthielt in Artikel 1 das neue Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und in Artikel 2 das **Gesetz** über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Ferner traten vier Verordnungen in Kraft, die ergänzend zum neuen Energiewirtschaftsgesetz den **Netzzugang** und die Netzentgelte für Strom und Gas im Detail regeln.